

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

KO § 72; ZPO § 91

Wird der Antrag des Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens erst im Beschwerdeverfahren zurückgewiesen, so hat der Antragsteller zwar die Kosten des eigentlichen Eröffnungsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens zu tragen, nicht aber auch dem Gemeinschuldner die Ausgaben für die Verwaltung der Konkursmasse (§ 58 Nr. 2 KO) zu erstatten.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1961 - VI ZR 208/60 - OLG Celle
LG Hannover

VI ZR 208/60

V e r k ü n d e t
am 11. Juli 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) des Architekten Hermann Ha [REDACTED],
- 2) dessen Ehefrau Henny Ha [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED], G [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauunternehmer Wilhelm R [REDACTED], N [REDACTED] a. Rbge.,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Abwickler -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 21. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden den
Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

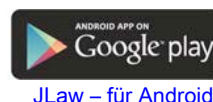
Tatbestand:

Die Kläger sind durch Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 30. August 1955 und Versäumnisurteil des Landgerichts Hannover vom 3. Dezember 1955 - 4 O 170/50 - verurteilt worden, an die Firma Hugo St██████, Brennstoff- und Schiffahrtsgesellschaft, Filiale H██████, 7.500 DM nebst 7 1/2 % Zinsen seit dem 8. August 1955 zu zahlen. Die an die Firma St██████ zu erstattenden Kosten hat der Kostenbeamte des Landgerichts durch Beschluß vom 9. Dezember 1955 auf 489,87 DM festgesetzt. Diese Vollstreckungstitel sind, nachdem die Firma St██████ ihre Forderungen an den Beklagten des jetzigen Rechtsstreits abgetreten hatte, auf ihn umgeschrieben worden. Der Beklagte betreibt jetzt die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger des vorliegenden Rechtsstreits.

Die Kläger halten die Zwangsvollstreckung für unzulässig, weil die Ansprüche aus den Vollstreckungstiteln durch Aufrechnung erloschen seien. Sie stützen ihre Forderung auf Zahlung von 36.820 DM, mit der sie aufrechnen wollen, auf die Behauptung, der Beklagte habe zu Unrecht das Konkursverfahren über ihr Vermögen herbeigeführt. Hierzu ist unstreitig, daß das Amtsgericht Hannover am 23. Januar 1956 auf Antrag des Beklagten das Konkursverfahren über das Vermögen der Kläger eröffnet hat (33 N 186/55 und 33 N 187/55). Die sofortige Beschwerde der Gemeinschaftschuldner ist durch Beschlüsse des Landgerichts Hannover vom 12. Juni 1956 zurückgewiesen worden. Auf ihre sofortige weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht in Celle am 2. November 1956 die Beschlüsse des Amts- und Landgerichts aufgehoben und entschieden:



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Die Anträge der Firma Wilhelm P. in N. a. Rbge. (Inhaber ist der jetzige Beklagte) vom 22. Oktober 1955 auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Beschwerdeführer (Kläger) werden auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen."

Die Kläger sind nun der Ansicht, der Beklagte müsse ihnen folgende in dem Konkursverfahren entstandene Unkosten ersetzen:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Honorar für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. K. & Co. KG mit | 19.075 DM |
| 2) Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und
des Gläubigerausschusses im Konkurs des Klägers
Hermann Ha. | 8.945 DM |
| 3) Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und
des Gläubigerausschusses im Konkurs der Klägerin
Henny Ha. | 8.800 DM |
| | <hr/> |
| | 36.820 DM |

Sie haben daher beantragt, die Zwangsvollstreckung aus den oben genannten Vollstreckungstiteln für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Die Kosten, die das Oberlandesgericht Celle ihm im Beschluß vom 2. November 1956 auferlegt habe, seien im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt worden. Darüber hinaus sei er nicht verpflichtet, Kosten des Konkursverfahrens zu tragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Soweit die Kläger ihre Aufrechnungsforderung aus § 826 BGB herleiten wollen, haben sie nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht dargetan, daß der Beklagte sie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt hat. Es sei, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, vor allem nichts dafür vorgetragen, daß der Beklagte die Konkurseröffnung böswillig erwirkt oder erschlichen habe. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsfehler. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

II. Ebensowenig sind die Ausführungen zu beanstanden, mit denen das Berufungsgericht Schadensersatzansprüche der Kläger aus § 717 Abs. 2 ZPO verneint hat. Es hat rechtsirrtumsfrei dargelegt, daß eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung hier nicht in Betracht kommt. Auch hiergegen hat die Revision keine Bedenken erhoben.

III. Meinungsverschiedenheit besteht zwischen den Parteien nur noch darüber, ob die Kläger Erstattung ihrer Unkosten mit der Begründung beanspruchen können, daß das Oberlandesgericht Celle mit seinem Beschluß vom 2. November 1956 die Konkurseröffnungsanträge des Beklagten zurückgewiesen habe und der Beklagte deshalb nach § 91 ZPO verpflichtet sei, ihnen sämtliche

im Konkursverfahren entstandenen Unkosten zu erstatten. Einen solchen verfahrensrechtlichen Kostenerstattungsanspruch hat das Berufungsgericht aus folgenden Gründen verneint: Die vom Beklagten zu erstattenden Kosten seien im Kostenfestsetzungsverfahren rechtskräftig festgesetzt worden. Damit sei auch festgestellt, daß die jetzt geforderten Unkosten in Höhe von 36.820 DM vom Beklagten nicht zu erstatten seien. Diese Kosten seien in den rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlüssen abgesetzt worden. Daher könne mit ihnen nicht aufgerechnet werden.

1. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, soweit sie sich auf den Betrag von 19.075 DM beziehen, den die Kläger als Honorar für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. K. [REDACTED] & Co. KG beanspruchen. Die Festsetzung dieses Betrages hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hannover in seinem Kostenfestsetzungsbeschuß vom 1. Februar 1957 mit der Begründung abgelehnt, daß die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ausschließlich im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sei. Da die Kläger gegen diesen Beschuß keine Erinnerung eingelegt haben, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß einer Aufrechnung mit dem Kostenbetrag von 19.075 DM schon die Rechtskraft der im Kostenfestsetzungsverfahren ergangenen Entscheidung entgegensteht.

2. Indessen irrt das Berufungsgericht, wenn es meint, der Anspruch auf Erstattung der weiteren Kosten sei ebenfalls in dem Kostenfestsetzungsverfahren rechtskräftig abgewiesen worden. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hatte in seinen Beschlüssen vom 1. Februar 1957 auch die Vergütung und die Auslagen

des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses - 8.945 DM im Konkursverfahren des Klägers und 8.800 DM im Konkursverfahren der Klägerin - zu den Kosten gerechnet, die nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. November 1956 von dem Antragsteller - jetziger Beklagter - an die Gemeinschuldner - jetzige Kläger - zu erstatten seien. Das Amtsgericht Hannover hat diese Kosten auf die Erinnerung des Kostenschuldners - Beklagten - durch die Beschlüsse vom 4. Juli 1957 abgesetzt. Die sofortige Beschwerde der Kläger ist durch die Beschlüsse des Landgerichts vom 5. Juli 1958 mit folgender Begründung zurückgewiesen worden: Durch die Kostenentscheidung im Beschluß des Oberlandesgerichts Celle seien dem Beklagten nicht die Kosten des Konkursverfahrens, sondern nur die Kosten der Zurückweisung des Konkurseröffnungsantrages auferlegt worden. Die Kammer habe bei dem Oberlandesgericht angefragt, ob der Kostenausspruch nach der Absicht des Senats den Antragsteller (Beklagten) auch mit den Kosten des Konkursverfahrens einschließlich derjenigen für Verwalter und Gläubigerausschuß belasten sollte, obwohl er nicht ausdrücklich von den "Kosten des Verfahrens" spreche. Die Antwort habe gelautet, der Senat habe bewußt die Kostenentscheidung so gefaßt, wie sie wörtlich laute; über die Kosten des Verfahrens selbst sei nicht entschieden worden und habe auch nicht entschieden werden sollen. Damit sei klargestellt, daß die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach die Kosten des Konkursverfahrens und im besonderen die Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses umfasse. Für diese Kosten liege daher kein Vollstreckungstitel vor.

Hiernach kann nicht gesagt werden, daß der Anspruch der Kläger auf Erstattung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses mit dieser im Kostenfest-

setzungsverfahren ergangenen Entscheidung schon rechtskräftig abgewiesen sei. Diese Entscheidung besagt vielmehr nur, daß der vorgelegte Vollstreckungstitel keinen Ausspruch über die Tragung dieser Kosten enthalte und deshalb keine geeignete Grundlage für eine Festsetzung dieser Kosten sei. Damit ist aber über den Erstattungsanspruch selbst entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht rechtskräftig und endgültig entschieden (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. Vorbem. zu § 91 III 4 am Ende).

3. Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten, denn die Kläger können jedenfalls aus sachlichen Gründen keine Erstattung dieser Kosten beanspruchen.

Allerdings ist der Anspruch auf Erstattung von Prozeßkosten grundsätzlich nach Erlaß einer entsprechenden Kostenentscheidung im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens (§§ 308 Abs. 2, 103 ff ZPO) zu verfolgen. Das gilt nach § 72 KO, der die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt, auch für die Kosten des Konkursverfahrens. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz muß aber gelten, wenn einer Partei dieser im Gesetz vorgesehene Weg, Ersatz der Prozeßkosten zu erlangen, ohne ihr Verschulden aus Gründen versperrt ist, wie sie hier vorliegen. Das Landgericht hat im Kostenfestsetzungsverfahren rechtsirrig die Meinung vertreten, es liege kein Kostentitel vor, weil das Oberlandesgericht in seinem das Konkursverfahren abschließenden Beschluß vom 2. November 1956 nur teilweise über die Kosten entschieden habe und über die weiteren Kosten bewußt keine Entscheidung habe treffen wollen. Das Oberlandesgericht hat vielmehr eine vollständige Kostenentscheidung treffen wollen und auch getroffen, es aber als eine Sache des Kostenfestsetzungsverfahrens

angesehen, darüber zu befinden, ob der Antragsteller auch die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses zu erstatten habe. Auch die Auskunft, die der Senatsvorsitzende über die Tragweite der Kostenentscheidung gegeben hat, ist in diesem Sinne zu verstehen. Das ergibt sich einmal aus seiner Erklärung, der Senat sehe zu einer Ergänzung oder Berichtigung der Kostenentscheidung keinen Anlaß, und zum anderen aus dem Schlußsatz des Schreibens, in dem an die Meinung Jaegers (Konkursordnung 8. Aufl. § 58 Anm. 5), auch die Ausgaben für die Verwaltung der Masse seien zu den Kosten des Konkursverfahrens zu rechnen, angeknüpft und erklärt wird:

"Es muß der Kammer überlassen bleiben, ob sie sich der im übrigen nicht ganz eindeutigen und insbesondere nicht unbedenklichen - Ansicht Jaegers aaO anschließt." Daraus ergibt sich, daß das Landgericht der Klägerin zu Unrecht eine Entscheidung darüber versagt hat, ob ihnen die hier in Betracht kommenden Kosten zu erstatten sind. Da § 568 Abs. 3 ZPO gegen Beschlüsse des Landgerichts, die sich auf die Prozeßkosten beziehen, keine weitere Beschwerde zuläßt, können die Kläger auf dem Wege, den das Gesetz für die Verfolgung ihres Kostenerstattungsanspruchs vorsieht, nicht zum Ziel gelangen. In einem solchen Falle, in dem einer Partei ohne ihr Verschulden zu Unrecht der Rechtsschutz versagt worden ist, muß ihr das Recht zustehen, ihren Kostenerstattungsanspruch außerhalb des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend zu machen, so daß der Prozeßrichter befugt ist, sachlich über ihn zu entscheiden. Mit rechtsstaatlicher Ordnung wäre es unvereinbar, wollte man ihr eine sachliche Prüfung ihres Kostenerstattungsanspruchs überhaupt verwehren.

Der erkennende Senat ist daher berufen, über die zur Aufrechnung gestellten Erstattungsansprüche der Kläger zu entscheiden. Sie erweisen sich als unbegründet.

Die Frage, wer bei Abweisung des Antrages auf Konkurs-eröffnung die Kosten zu tragen hat, ist in der Konkursordnung nicht ausdrücklich geregelt. Sie bereitet keine Schwierigkeiten, wenn der Antrag zurückgewiesen wird, ohne daß es zu einer Eröffnung des Konkursverfahrens kommt, denn für diesen Fall ergibt sich aus § 72 KO in Verbindung mit § 91 ZPO, daß die Kosten des Konkurseröffnungsverfahrens dem Gläubiger aufzuerlegen sind, der den Konkursantrag gestellt hat. Nach § 72 sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Konkursverfahren entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Konkursordnung Abweichungen ergeben. Soweit sich Gläubiger und Schuldner darüber streiten, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkursverfahrens gegeben sind, stehen sie sich ähnlich wie im Zivilprozeß als Parteien eines Rechtsstreits gegenüber. Daher ist es gerechtfertigt, daß der Gläubiger, der mit seinem Antrag unterliegt, die mit diesem Streit verbundenen Kosten trägt.

Umstritten ist dagegen, wie es sich mit der Kostentragung verhält, wenn das Amtsgericht das Konkursverfahren eröffnet hat und der Eröffnungsantrag erst im Beschwerdeverfahren zurückgewiesen wird. Hier bestehen verschiedene Meinungen darüber, ob die nach der Konkurseröffnung entstandenen Ausgaben für die Verwaltung der Konkursmasse, vor allem also die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, ebenfalls zu den vom Antragsteller zu tragenden Kosten gehören. Das wird von Jaeger (IZ 1914, 841) und Hill (MDR 1959, 631) bejaht. Ihrer Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses sind Massekosten und als solche aus der

Konkursmasse vorweg zu befriedigen (§§ 58 Nr. 2, 57 KO). Sie fallen, wenn das Konkursverfahren durchgeführt wird, dem Gemeinschuldner zur Last. Hill (aaO) meint nun, bei einer Aufhebung des Beschlusses über die Konkurseröffnung werde der Rechtsgrund beseitigt, auf dem der Vergütungsanspruch des Konkursverwalters gegen den Gemeinschuldner beruhe. Das müsse zwangsläufig zur Folge haben, daß der Gläubiger, dem die Kosten des Eröffnungsverfahrens aufzuerlegen seien, Schuldner des Vergütungsanspruchs werde. Daß diese Ansicht mit dem Gesetz in Widerspruch steht, hat Weil (MDR 1960, 558) zutreffend dargelegt. Nach § 116 Satz 2 in Verbindung mit § 191 KO hat der Verwalter auch nach der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses die Masseansprüche aus der Konkursmasse zu berichtigen. Daß die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses ebenfalls hierzu gehören, ergibt sich eindeutig aus § 58 Nr. 2 KO und ist in Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt. Der Konkursverwalter muß sich daher auch nach rechtskräftiger Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses wegen seiner Vergütung an die Konkursmasse oder die Gemeinschuldner halten.

Eine andere Frage ist, ob der Gemeinschuldner die an den Verwalter und den Gläubigerausschuß bezahlten Kosten von dem Gläubiger erstattet verlangen kann, der den Konkursantrag gestellt hatte. Das kann entgegen der Ansicht von Jaeger (aaO) nicht dem § 9 ZPO entnommen werden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind nach § 72 KO auf das Konkursverfahren nur "entsprechend" und nur insoweit anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen der Konkursordnung keine Abweichungen ergeben. Diese Einschränkungen für die Anwendung der Zivilprozeßordnung zeigen, daß deren Bestimmungen auf das Konkursverfahren nur übertragen werden können, wenn und soweit dies mit der besonderen Natur des Konkursverfahrens zu vereinbaren ist. Das trifft, wie schon

dargelegt wurde, für § 91 ZPO hinsichtlich des Streites über die Eröffnung des Verfahrens zu, gilt aber nicht mehr für die Konkursverwaltung selbst. Sie ist kein Erkenntnisverfahren mehr in dem sich der antragstellende Gläubiger und der Gemeinschuldner als Parteien eines Rechtsstreits gegenüberstehen, sondern Vollstreckungsverfahren und, wie § 75 KO zeigt, vom Amtsbetrieb beherrscht.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses gehören daher auch nicht zu den gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens. Sie werden vielmehr in § 58 KO als Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Konkursmasse ausdrücklich von den gerichtlichen Kosten unterschieden. Diese Ausgaben der Verwaltung entstehen erst infolge der Konkurseröffnung und gehören ihrer Natur nach nicht mehr zum Eröffnungsverfahren. Sie sind in Wahrheit Vollstreckungskosten, denn sie dienen der gleichmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, zu deren Gunsten die Gesamtvollstreckung des Konkursverfahrens durchgeführt wird. Daher liegt es nahe, für die Ausgaben der Konkursverwaltung den Grundgedanken der in § 788 ZPO für die Einzelvollstreckung getroffenen Regelung heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last. Das ist berechtigt, denn diese Kosten sind durch den Schuldner veranlaßt, der seine Schuld nicht erfüllt hat. Nicht anders verhält es sich aber bei der Gesamtvollstreckung des Konkursverfahrens. Auch hier sind, wenn die Forderung des Gläubigers feststeht, die Kosten der Konkursverwaltung letztlich nur eine Folge davon, daß der Gemeinschuldner seine Gläubiger nicht befriedigt hat.

Wird der Konkurseröffnungsbeschluß auf die Beschwerde des Gemeinschuldners wieder aufgehoben, so kann dies jedenfalls dann keine andere Beurteilung rechtfertigen, wenn die Forderung des den Konkursantrag stellenden Gläubigers nicht bestritten oder, wie im vorliegenden Falle, sogar auf Grund eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels festgestellt ist. Allerdings ordnet § 788 Abs. 2 ZPO für die Einzelvollstreckung an, daß dem Schuldner die Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten sind, wenn das Urteil, aus dem vollstreckt worden ist, aufgehoben wird. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Rechtsgedanke mag allenfalls auf die Fälle übertragen werden können, in denen der Antrag auf Konkurseröffnung im Rechtsmittelzug zurückgewiesen wird, weil der Gläubiger seine Forderung nicht hat glaubhaft machen können. Für eine entsprechende Anwendung des § 788 Abs. 2 ZPO ist aber kein Raum, wenn die Forderung des Gläubigers nicht angezweifelt wird und die weitere Durchführung des Konkursverfahrens im Beschwerdeverfahren nur daran scheitert, daß das Beschwerdegericht die vom Amtsgericht angenommene Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht mehr für gegeben hält. In diesem Falle muß der Gläubiger, der die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat, zwar die Kosten des eigentlichen Eröffnungsverfahrens und auch die des Beschwerdeverfahrens tragen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, ihn auch mit den Ausgaben der vom Gericht angeordneten Konkursverwaltung zu belasten, zumal diese nicht nur seinem Interesse, sondern dem aller am Konkursverfahren beteiligten Gläubiger dienen. Wollte man bei einer Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses die gesamten Kosten des zunächst eröffneten gemeinschaftlichen Verfahrens dem antragstellenden Gläubiger zur Last legen, so wäre der Konkursantrag mit einem Risiko verbunden, das bei den oft hohen Kosten der Verwaltung der Konkursmasse keinem Gläubiger zugemutet werden könnte.

Somit ergibt sich, daß die Forderung, mit der die Kläger gegenüber den Ansprüchen des Beklagten aufrechnen wollen, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der prozessualen Kostenerstattung hergeleitet werden kann.

IV. Nach alledem kann die Aufrechnungserklärung der Kläger nicht zu einer Tilgung der Ansprüche führen, derentwegen der Beklagte die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger betreibt. Daraus folgt, daß Landgericht und Oberlandesgericht die Vollstreckungsgegenklage der Kläger mit Recht abgewiesen haben und die Revision der Kläger daher zurückzuweisen war.

Die Kosten waren nach § 97 ZPO den Klägern aufzuerlegen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß